

erteilt worden. Heinrich dagegen versichert, die beiden Bischöfe seien von ihm weder mit einem Empfehlungsschreiben für den Magister Hugo ausgestattet gewesen, noch hätten sie sonst von ihm einen Auftrag gehabt, sich für diesen an der Kurie zu verwenden. Gerade das, nämlich, daß die Bischöfe sich ihm gegenüber auf schriftliche oder mündliche Vollmacht des Kaisers berufen haben, muß Coelestin in seinem Brief also behauptet haben.

Der eigentliche Kern der Streitfrage wird sogleich zu behandeln sein; hier ist zunächst das Faktum festzuhalten, daß die beiden Bischöfe an der Kurie waren. Sicher im Auftrage ihres kaiserlichen Herrn, wird man hinzufügen müssen; das wird von Heinrich in seinem genannten Schreiben vom 25. Juli 1196 auch gar nicht geleugnet. Der Zeitpunkt dieser kaiserlichen Gesandtschaft an Coelestin läßt sich nun einigermaßen genau bestimmen. Zum einen hat Konstanze schon vor ihrem Gemahl gegen die Weihe Hugos protestiert, schon am 3. Oktober 1195¹⁸⁴). Also gehört die Konsekration des Magisters schon in dieses Jahr. Andererseits wird er bereits in einem Mandat Coelestins vom 11. Juli 1195¹⁸⁵) als *archiepiscopus* bezeichnet; er dürfte also spätestens im Mai/Juni dieses Jahres geweiht worden sein. Prüft man nun an Hand dieser Richtschnur das Itinerar der kaiserlichen Gesandten, der beiden Bischöfe, so ergibt sich dasselbe Resultat: Die beiden Kirchenfürsten, von denen Heinrich von Worms den ganzen Sizilienzug des Herrschers mitgemacht hatte¹⁸⁵) — er ist auch bei der Krönung Weihnachten 1194 in Palermo anwesend — und Wolfger erst Ende März 1195 an den Hof gekommen war, begleiteten den Kaiser bei seiner Rückreise ein Stück. Am 1. Mai 1195 werden beide in Ascoli-Piceno noch als Zeugen genannt¹⁸⁶); dann tauchen sie für Monate nicht beim Herrscher auf¹⁸⁷). Die Erklärung für diese

¹⁸⁴) Das aus dem Briefbuch des Thomas von Gaeta stammende Stück wurde zuerst von Paul K e h r, QFIAB 8 (1905) S. 50—52, Nr. IX, herausgegeben. Jetzt auch in der Quellensammlung „Das Papsttum und die süditalienischen Normannenstaaten“ (Historische Texte, Mittelalter 12, 1969) hg. v. Josef D e é r, Nr. XXVI, 1 (S. 100—101).

¹⁸⁵) Vgl. die lange Reihe der Nennungen in St. 4884 ff. = Regg. 376 ff.; deswegen ist auch eine Gesandtschaft im Februar/März 1195 (zusammen mit Wolfger) auszuschließen.

¹⁸⁶) St. 4932 = Reg. 436; die Urk. St. 4910 a = Reg. 438 — die Heinrich von Worms als Zeugen nennt — muß hier beiseite bleiben: Die Zeugen gehören zu einer (im März/April 1195) vorausgegangenen Handlung.

¹⁸⁷) Heinrich von Worms erscheint wieder am 19. Juli 1195 in seiner Bischofsstadt beim Kaiser (St. 4955 = Reg. 464), Wolfger erst am 28. November dieses Jahres in Kaiserslautern (St. 4976 = Reg. 485).